

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 25.07.2013

Gegen Postzustellungsurkunde

Bischof+Klein GmbH&Co.KG
An die Geschäftsführung
Industriestr.1
94357 Konzell

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 229

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines neuen Lösemittel- und Gefahrstofflagers sowie Rückbau des vorhandenen Lösemittellagers durch die Fa. Bischof+Klein GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell auf dem Grundstück Fl.Nr. 209, Gemarkung Konzell

Anlagen

Antragsunterlagen (1 -fach, ein nicht gestempeltes Exemplar wird nach Erhalt gesondert zugesandt)
Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I. 1. Die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druck - und Kaschieranlage mit TRA auf dem Grundstück Fl.Nr. 209 der Gemarkung Konzell durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lösemittel- und Gefahrstofflagers sowie Rückbau des vorhandenen Lösemittellagers.

2. Folgende Befreiungen werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Konzell von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Streifenau wegen

- Unterschreitung der zulässigen Dachneigung
- Abweichung von der zulässigen Dachform
- Bebauung außerhalb der Baugrenzen

3. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.12.1994, 10.03.1995, 12.08.1995, 14.08.1996, 10.10.1996, 17.03.1997, 10.05.1999, 12.05.1999, 09.11.2001, 10.01.2002, 21.03.2003, AZ jeweils 43-171/1 sowie vom 29.11.2007, 12.11.2008, 05.05.2010 sowie 04.10.2010 jeweils Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.*

4. Die noch geltenden Bestimmungen aus den, unter Ziffer I.2 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 25.07.2013 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- *immissionsschutzrechtlicher Antrag (Formblatt)*
- *Inhaltsverzeichnis*
- *Erläuterung des Immissionsschutzrechtlichen Antrages*
- *Darstellung Investitionskosten*
- *Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1000*
- *Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:5000*
- *Beschreibung des Änderungsumfangs*
- *Bauvorhaben Neubau Lösemittellager*
- *Anlagenleistung und Betriebszeiten*
- *Technische Angaben Gefahrstofflager, Tanklager*
- *RI Schema vom 24.01.2013*
- *Eingabeplan, M 1:1000 vom 08.05.2013*
- *Gehandhabte Stoffe*
- *Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen und Immissionen*
- *Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz*
- *Angaben zur StörfallVO*
- *Angaben Abfälle*
- *Bauantragsunterlagen Gefahrstofflager, Lösemittellager*
- *Übersichtsplan, Grundriss vom 31.05.2013*
- *Eingabeplan Profilschnitte Lösemittellager, M 1:100*
- *Eingabeplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten Gefahrstofflager, M 1:100*
- *Eingabeplan, Lageplan Lösemittellager, M 1:100*
- *Brandschutzkonzept vom 24.05.2013 erstellt durch Ing. Halfkann und Kirchner*
- *Betriebssicherheitsverordnung*
- *Darstellungen zur Entwässerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
- *Beschreibung und Darstellung der Löschwasserrückhaltung (LöRüRi)*

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutz

1. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

| | VOC-Massenstrom kg/h | Abluftmenge Nm ³ /h |
|--------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| <u>Rotationsdruckmaschinen</u> | | |
| KST 6710 | 13,0 | 4.950 |
| KST 6700 | 16,25 | 5.500 |
| KST 6520 | 17,5 | 4.200 |
| KST 6550 | 12,0 | 4.000 |
| KST 6510 | 13,0 | 3.700 |
| KST 6560 | 13,0 | 2.400 |
| KST 6500 | 13,0 | 4.500 |
| KST 6580 | 13,0 | 4.500 |
| KST 6530 | 13,0 | 4.950 |

Vorsatzdruckwerke Extrusion

| | | |
|----------|-----|-------|
| KST 6820 | 4,0 | 1.000 |
| KST 6120 | 1,0 | 600 |
| KST 6140 | 1,5 | 600 |
| KST 6160 | 1,0 | 400 |

Kaschieranlagen (LH)

| | | |
|------------------------|------|--------|
| KST 6620 | 85,0 | 13.000 |
| KST 6660 | 94,5 | 15.000 |
| KST 6610 LF/LH | | |
| LH-Betrieb max. 20-30% | 80,0 | 14.000 |

AD-Plast-Anlage

| | | |
|----------|------|-------|
| KST 6270 | 17,0 | 9.800 |
|----------|------|-------|

| | | |
|----------------------------------|---------------|-------|
| <u>Restlösemittelverdunstung</u> | 50 – max. 102 | 3.500 |
|----------------------------------|---------------|-------|

Lösungsmittel: entsprechend aktuellem Gefahrstoffkataster

Abluftreinigung:a) Thermisch-Regenerative Abluftreinigung (TRA):

| | |
|-----------------------------|---|
| Abgasvolumenstrom (nominal) | 40.000 Nm ³ /h |
| Abgasableitung: | Kamin 15 m über Erdgleiche |
| Zusatzfeuerung: | Flüssiggas, max. 38,5 m ³ /h |
| Heizleistung: | maximal 980 kW |
| Tankgröße: | 6.400 l, max. Befüllung < 3 t |

b) Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO):

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Abgasvolumenstrom: | 40.000 Nm ³ /h |
| Abgasableitung: | Kamin 15,5 m über Fundamentebene |
| Zusatzfeuerung: | Flüssiggas, max. 100 kg/h |
| Heizleistung: | maximal 1.260 kW |
| Tankgröße: | 6.400 l, max. Befüllung 2,9 t |

Restlösemittelverdunstung mit Destillationsstufe:

(zur Reduzierung des Zusatzbrennstoffes der TRA und der RTO sowie zur Lösemittelrückgewinnung)

| | |
|--|---|
| Standort: | Farblager FL 1 B2 Raum 1 |
| eingesetzte Restlösemittel: | Lösemittelgemisch auf Ethanolbasis, der Ethylacetat-Anteil muss unter 50 % liegen |
| maximale Verdampfungs menge: | 102 kg/h |
| Abluftmenge: | 3.500 m ³ /h |
| Verdampfungs- und Destillationsleistung: | unter 1 Tonne/Tag |

Thermische Reinigungsanlage Fa. Schwing Typ VacuClean 1212T (Solvo)

| | |
|-----------------------------|---|
| Verschmoltes Material: | PE und PP (nicht halogenorg. Material) |
| Abzureinigendes Werkzeug: | Blasfolienwerkzeuge |
| Zuladungsgewicht: | max. 5.000 kg |
| Beladevolumen: | Ø 1250 mm, Höhe 1250 mm, ca. 1,5 m ³ |
| Beheizung: | elektrisch, max. 48 kW |
| Abluftvolumenstrom: | max. 24 Nm ³ /h |
| Reinigungstemperatur: | bis 450 °C |
| Arbeitsbereich Katalysator: | 350 - 600 °C |

Abgasableitung: *Abgasrohr DN 80 mit Deflektor, 8 m über Erdgleiche*

Gefahrstoffläger:

| | | |
|---|---------------------------|-----------------|
| <i>FL 1 B2 (Farblager 1)</i> | <i>Raum 1</i> | <i>30.000 l</i> |
| | <i>Raum 2</i> | <i>20.000 l</i> |
| <i>FL 1 B2</i> | <i>Altstoffsammelraum</i> | <i>3.000 l</i> |
| <i>FL 2 B2 (Farblager 2)</i> | <i>Containerraum</i> | <i>60.000 l</i> |
| | <i>Mischraum</i> | <i>8.000 l</i> |
| <i>KL A1 (Klebstofflager Halle A1)</i> | | <i>20.000 l</i> |
| <i>KL A3 (Klebstofflager Halle A3)</i> | | <i>30.000 l</i> |
| <i>AL K A3 (Altfarbenlager Keller Halle A3)</i> | | <i>15.000 l</i> |
| <i>FL1 F1 (Farb- und Kleberlager Halle F1)</i> | | <i>20.000 l</i> |

Tankanlagen:

| | | |
|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| <i>L 2</i> | <i>unterirdisch Ethanol</i> | <i>16.l</i> |
| <i>L 4 Kombitank</i> | <i>unterirdisch Ethylacetat</i> | <i>40.000 l</i> |
| | <i>unterirdisch Ethanol</i> | <i>20.000 l</i> |
| <i>T4</i> | <i>unterirdisch Heizgas</i> | <i>6.400 l</i> |

neues Gefahrstofflager:

| | | |
|--------------------|-------------------------------|------------------|
| <i>oberirdisch</i> | <i>Gefahrstoffe der WGK 3</i> | <i>100.000 l</i> |
|--------------------|-------------------------------|------------------|

neues Lösemitteltanklager:

| | | |
|-----------------|---------------------------------|-----------------|
| <i>Tank B 1</i> | <i>unterirdisch Ethanol</i> | <i>60.000 l</i> |
| <i>Tank B 2</i> | <i>unterirdisch Dowanol</i> | <i>60.000 l</i> |
| <i>Tank B 3</i> | <i>unterirdisch Ethylacetat</i> | <i>60.000 l</i> |

2. Luftreinhaltung2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

- 2.1.1 *Soweit andere organische Lösungsmittel als die im aktuellen Gefahrstoffkataster angegebenen eingesetzt werden sollen, sind diese anzuzeigen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.
Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass auch dann keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sein werden, die die in Anhang I Sp. 4 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
Daneben muss sichergestellt sein, dass die Abluftreinigung in der Lage ist, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.*
- 2.1.2 *Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.*
- 2.1.3 *Die lösemittelhaltigen Abgase der Rotationsdruckmaschinen, der Kaschieranlagen, der Vorsatzdruckwerke, der prozessgekoppelten Klebstoffaufbereitung und der AD-Plast-Anlage sind zu erfassen und der Abluftreinigung (TRA-Anlage bzw. RTO-Anlage) zuzuführen.*
- 2.1.4 *Durch geeignete technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazität der Abluftreinigung - max. 376 kg VOC/h bei max. 80.000 Nm³/h - nicht überschritten wird.*
- 2.1.5 *Bei Ausfall der TRA-Anlage oder der RTO-Anlage ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls das Landratsamt Straubing-Bogen zu verständigen.*

Die lösemittelhaltigen Abgase sind beim gleichzeitigen Ausfall beider Anlagen über die angegebenen Notausblasstellen (NA) abzuführen.

- 2.1.6 Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf das technisch notwendige Maß zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind Dichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden.

2.2 Emissionsbegrenzungen

- 2.2.1 Im gereinigten Abgas der Abluftreinigung dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

Kohlenmonoxid: 0,10 g/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g/m³

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

- 2.2.2 Diffuse Emissionen nach der 31. BImSchV / VOC: 20 %

Die Einhaltung der diffusen Emissionen ist jährlich durch Vorlage einer Lösemittelbilanz nachzuweisen.

2.3 Ableitbedingungen

- 2.3.1 Die gereinigten Abgase der Thermisch-Regenerativen Abluftreinigung sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

- 2.3.2 Die Notausblasstellen müssen ungehindert über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.

- 2.3.3 Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 2.3.4 Die gereinigten Abgase der RTO-Anlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15,5 m über Fundamentebene senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen der Abluftreinigung

- 2.4.1 Die Brennkammertemperaturen der TRA-Anlage und der RTO-Anlage sind durch registrierende Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.

- 2.4.2 Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme der RTO-Anlage ist durch Messungen im gereinigten Abgas der RTO-Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 2.4.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 3 Jahre zu wiederholen. Dies gilt auch weiterhin für die TRA-Anlage.

- 2.4.4 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.

2.4.5 *Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.*

2.4.6 *Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt vorzulegen.*

2.5 Allgemeine Anforderungen

2.5.1 *Für die TRA-Anlage und die RTO-Anlage sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen sind gemäß dieser Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten.*

2.5.2 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der TRA-Anlage und der RTO-Anlage sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte lösungsmittelhaltige Abluft über die angegebenen Notausblasstellen abgeführt wird, sind entsprechend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.*

2.6 Thermische Reinigungsanlage Fa. Schwing Typ VacuClean 1212T (Solvo)

2.6.1 *In der thermischen Reinigungsanlage dürfen nur mit Polyethylen und Polypropylen verunreinigte Blasfolienwerkzeuge abgereinigt werden.*

2.6.2 *Im gereinigten Abgas der thermischen Reinigungsanlage dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

*gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 0,10 kg/h*

Kohlenmonoxid: 0,10 g/m³

*Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g/m³*

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

2.6.3 *Die gereinigten Abgase der thermischen Reinigungsanlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 8 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.*

2.6.4 *Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme der thermischen Reinigungsanlage ist durch Messungen im gereinigten Abgas der Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Hierbei sind die Anforderungen nach 2.4.4 - 2.4.6 zu beachten.*

2.6.5 *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.*

2.6.6 *Für die thermische Reinigungsanlage ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlage ist gemäß dieser Betriebsvorschrift zu betreiben und regelmäßig zu warten.*

- 2.6.7 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der thermischen Reinigungsanlage sind Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.*

3. Abfallwirtschaft

- 3.1 *Hinsichtlich der betrieblich anfallenden Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.*
- 3.2 *Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Gesellschaft zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:*

| Abfallschlüssel | Bezeichnung |
|------------------------|--|
| AVV 07 01 01 | Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| AVV 08 01 11 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 01 15 | Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| AVV 08 01 16 | Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten |
| AVV 08 03 12 | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 03 14 | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 04 09 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 13 02 05 | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| AVV 13 03 05 | Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| AVV 13 05 01 | Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern |
| AVV 13 05 02 | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern |
| AVV 14 06 03 | andere Lösemittel und Lösemittelgemische |
| AVV 14 06 05 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten |
| AVV 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Waschtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Lärmschutz

- 4.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*
- 4.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Mischgebiet (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 419 der Gem. Konzell) bzw. im angrenzenden Außenbereich (Menhaupten Fl.Nr. 204 der Gem. Konzell und Haiderhof Fl.Nr. 70 der Gem. Auggenbach) jeweils folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

tagsüber: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Gleichzeitig dürfen in den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 421, Gem. Konzell und WA Haid Fl. Nr. 81, Gem. Auggenbach) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber: 55 dB(A)
nachts: 40 dB(A)

- 4.3 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*
- 4.4 *Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß sowie nach dem Stand der Technik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.*

5. Sonstiges

Sollten beim Rückbau der alten Gefahrstofflager Bodenverunreinigungen festgestellt werden sind diese in Begleitung mit einem Fachgutachter ordnungsgemäß zu sanieren. Das Landratsamt ist darüber unverzüglich zu informieren.

Das anfallende verunreinigte Material ist entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu entsorgen, der Entsorgungsnachweis ist dann dem Landratsamt vorzulegen.

B. Arbeitsschutz

Lösemittelager

- 1- Die Lageranlage ist antrags- und bescheidsgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren, installieren und zu betreiben. U. a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:
- Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV– einschließlich der Anhänge 1 bis 4
 - Technische Regeln Betriebssicherheit –TRBS–, insbesondere TRBS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ soweit zutreffend. Falls diese Technischen Regeln keine hinreichenden Bestimmungen enthalten, können die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –TRbF–, insbesondere TRbF 20 „Läger“ und TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsanlagen“ weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
 - 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz –11. ProdSV– (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 94/9 EG und den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung –ExRL– (BGR 104),11.
 - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)
- Weitergehende bauaufsichtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
2. Die Tanks müssen von einem Fachbetrieb eingebaut werden. Der Einbau und die Gründung haben so zu erfolgen, dass eine Verlagerung oder Neigung, die die Sicherheit der Tanks oder seiner Einrichtungen gefährdet, nicht eintreten kann.
3. Die Unversehrtheit der Tanks muss unmittelbar vor dem Absenken in die Baugrube festgestellt und bescheinigt werden. Die Tankisolierung ist unmittelbar vor dem Einbau der Behälter einer Hochspannungsprüfung zu unterziehen. Transportösen und andere Stahlteile, die aus der Isolierung herausragen, sind vor dem Verfüllen der Tankgrube

gegen Korrosion zu schützen.

4. Werden die Lagertanks in Bereichen eingebaut werden, in denen mit einer Veränderung der Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, müssen sie verankert oder durch Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden. Die Verankerung oder Belastung muss eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand haben.
5. Die Tanks müssen allseitig von einer ausreichend dicken Schicht (mindestens 20 cm) von Verfüllmaterial (z.B. Sand mit einer Korngröße ≤ 2 mm) umgeben sein, so dass die Isolierung nicht gefährdet ist. Hohlräume dürfen nicht vorhanden sein. Die allseitige Tankabdeckung mit Erde, Mauerwerk oder Beton muss mindestens 0,8 m und soll nicht mehr als 1 m betragen.
6. Die unterirdischen Lagertanks müssen von anderen Grundstücken, von Gebäuden und von öffentlichen Versorgungsleitungen einen Abstand von mindestens 1 m sowie von anderen unterirdischen Tanks mindestens 0,4 m haben.
7. Die Lagertanks sind gegen Auslaufen durch ein optisch und akustisch anzeigendes Leckwarngerät zu sichern und gegen Überfüllen mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Bei der Auswahl des Leckanzeigegerätes ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe als Leckanzeigemedium verwendet werden. Ein geeignetes Medium, z. B. Stickstoff, ist zu verwenden.
8. Die Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Schachtabdeckungen müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und dem Eindringen von Oberflächenwasser in die Domschächte ausreichend vorbeugen.
9. Die Domschächte dürfen keine Belastungen auf den Tank übertragen, die zu Beschädigungen der Tankwandung oder der Isolierung führen können. Sie müssen dicht und so ausgebildet sein, dass bereits geringe Leckagemengen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig.
10. Rohr- und Kabeldurchführungen in Domschächten sowie sonstige Durchbrüche müssen gegen das Eindringen von brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfen geschützt sein (z.B. Abdichtung mit dauerelastischem und mediumbeständigem Material).
11. Die Rohrleitungen sind so zu montieren, installieren und zu betreiben, dass wassergefährdende Medien aus ihnen nicht auslaufen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen und zu verlegen, dass sie gegen Beschädigungen geschützt sind.
12. Unterirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ist.
13. Die Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen gewährleisten, dass im Tank gefährliche Über- oder Unterdrücke nicht entstehen können. Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen fest und formbeständig und gegen die Dämpfe des Lagergutes beständig sein.
14. Öffnungen der Tanks, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden, sind mit Flammendurchschlag- /Detonationssicherungen zu versehen, die für das jeweilige Lagermedium geeignet sind.

15. Die Entleerestelle für die Tankfahrzeuge muss so montiert und installiert sein sowie betrieben werden, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Boden- und Auffangfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden Medien sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Die Boden- und Auffangflächen können durch Gefällegrenzen, Einlaufrinnen oder Aufkantungen begrenzt werden.
16. Die Entleerestelle ist so anzulegen, dass eine Räumung im Gefahrenfall schnell und unverzüglich möglich ist. Sie muss von den Tankfahrzeugen ohne Rangieren verlassen werden können.
17. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der BetrSichV vor der Betriebsaufnahme zu erstellen, aus dem insbesondere hervorgeht,
 - a) dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - b) dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - c) welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
 - d) für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen der Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
18. Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:
 - Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G
19. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV oder einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch den Betreiber zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Prüf Fristen dürfen die in § 15 Abs. 16 BetrSichV genannten Höchstfristen für die Lageranlage und für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen von 5 Jahren nicht überschritten werden. Da diese Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
20. Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.
21. Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Ab- oder Ausbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung der ausgebauten oder verfüllten Lagerbehälter (Reinigungsbescheinigung des Fachbetriebes,

Stillegeprüfbescheinigung des Sachverständigen, Erklärung über den Verbleib der Tanks) der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
Dies gilt auch für die beiden stillzulegenden Lagertanks (16 m³ Einkammertank für Ethanol und 60 m³ Zweikammertank, 40 m³ Ethylacetat + 20 m³ Ethanol).

22. Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gefahrstofflager

23. Der Auffangraum muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Die zu Grunde zu legende Brandeinwirkungsdauer muss mindestens den Anforderungen an die Raumumfassungsbauteile entsprechen.
24. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er muss mindestens den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters oder 10 % des Rauminhaltes aller im Auffangraum gelagerten Behälter fassen können.
25. Den Auffangraum begrenzende Gebäudewände müssen in Lagerräumen in gesamter Höhe feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mind. 90 Minuten) sein.
26. Der Lagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.
27. Im Lager muss ein mind. 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde gewährleistet sein. Bis in einer Höhe von 1,5 m gilt explosionsgefährdeter Bereich Zone 2, wenn keine Ab- oder Umfüllungen erfolgen.
Kein explosionsgefährdeter Bereich liegt vor, wenn die Behälter so eingelagert werden, dass
- a) die mögliche Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten und
 - b) eine Beschädigung der Behälter durch das einlagernde Flurförderzeug (z.B. Verwendung von Mitgänger-Flurförderzeugen, besondere Stapelvorsätze wie Fassgreifer) ausgeschlossen ist und keine unbeabsichtigte Freisetzung zu erwarten ist.
28. Bzgl. Explosionsschutzdokument und Verwendung von Geräten und Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen gilt analog Nr. 17 und 18 Lösemittelager

C. Baurecht und Brandschutz

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:

- 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblattes „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Brandschutz

- 2.1 Der Brandschutznachweis des Sachverständigenbüro Halfkann + Kirchner vom 24.05.2013 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.

D. Wasserrecht

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten.
2. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.
3. Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lageranlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglicher) Kontrollgänge erforderlich. Die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
4. Das Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Alarm und Maßnahmenplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.
5. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen D (Gefahrstofflager) sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAWS nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.
6. Überprüfung durch Sachverständige
Das Gefahrstofflager und das Lösemitteltanklager sowie alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle neu genehmigten Anlagen zum Lagern Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit einzubeziehen. Für die stillzulegenden Behälter ist die Prüfung vor Ausbau erforderlich.
7. Hinweise
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 4985,53 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 209 der Gemarkung Konzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druck- und Kaschieranlage.

Mit Schreiben vom 14.05.2013 (eingegangen am 16.05.2013) stellte die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch folgende Maßnahmen:

- Erneuerung und Erweiterung des Lösemitteltanklagers sowie des Gefahrstofflagers
- Rückbau von Lösemitteltanks nach der Fertigstellung des neuen Lösemitteltanklagers

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 02.10.2007 genehmigt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 04.07.2013 ergänzt.

Die Gemeinde Konzell hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Standort:

Die Fa. Bischof und Klein liegt im Gewerbegebiet Streifenau. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt - bezogen auf das eingezäunte Firmengelände - ca. 47 m östlich (MI Streifenau) bzw. ca. 96 m östlich (WA Streifenau), ca. 66 m südlich (Außenbereich Menhaupten), ca. 195 m südwestlich (WA Haid) sowie ca. 150 m nordwestlich (Außenbereich Haiderhof).

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die leeren, ungereinigten IBC und Fässer mit Farb-, Kleber- oder Härterresten werden zur Abholung im Gefahrstofflager bereitgestellt. Sonderabfälle werden ebenfalls bis zur Abholung durch den jeweiligen Entsorger in Fässern, IBC oder ASP-Container bereitgestellt und als Stückgut abtransportiert. Lösemittelhaltige Abfälle und das Rasterwalzenabwasser werden in IBC gesammelt, in Tankwagen abgesaugt und abgefahren. Das Lager ist für Gefahrstoffe der WGK 3 mit einem Lagervolumen von 100 m³ ausgelegt.

Für die Versorgung mit Lösemitteln wird das Tanklager südlich der Halle A2 neu errichtet und erweitert. Es werden 3 doppelwandige Erdtanks mit jeweils 60 m³ Inhalt errichtet, die zur Lagerung von Ethanol, Dowanol und Ethylacetat dienen. Es besteht die Option für einen

vierten Tank. Die Versorgungsleitungen werden vom neuen Lösemitteltanklager bis zum Farblager FL2 B2 neu verlegt. Die bestehenden Lösemitteltanks L2 und L4 im Innenhof werden nach Inbetriebnahme des neuen Lösemitteltanklagers außer Betrieb genommen, gereinigt und einschließlich der Versorgungsleitungen, die von den Erdtanks in das Farblager führen, zurückgebaut.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

III.

Die Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 5.1.1.1(E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren konnte im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i.V.m § 19 BImSchG durchgeführt werden, da die Firma dies entsprechend beantragt hat und negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit durch die Maßnahmen nicht zu besorgen sind. Durch die Änderungen werden die Lagerbereiche nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und gleichzeitig werden Verfahrensabläufe optimiert.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften.

Da die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, daß der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.1.4, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fischer
Regierungsrätin